

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN

01.01.2014



Nima Light & Sound
Veranstaltungstechnik GmbH
Güterstrasse 7
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 832 07 77
Mobile +41 79 651 53 86
Fax +41 31 832 07 78

E-Mail info@nima.ch
Web www.nima.ch

© NIMA Light & Sound

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	3
2	LEISTUNGEN DER NIMA.....	3
3	VERSAND, VERSICHERUNG, BEANSTANDUNG.....	3
4	GEWÄHRLEISTUNG / GARANTIE	3
5	SCHADENERSATZ / HAFTUNG	5
6	SCHUTZRECHTE	5
7	PREISE	5
8	RECHNUNGSSTELLUNG.....	5
9	ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	6
10	VERRECHNUNG	6
11	RETENSIONSRECHT	6
12	VORAUSZAHLUNG UND SICHERHEIT.....	6
13	EIGENTUMSVORBEHALT	7
14	HÖHERE GEWALT.....	7
15	INKRAFTTRETEN DES VERTRAGES	7
16	DAUER DES VERTAGES.....	7
17	ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES	7
18	ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN	7
19	ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND.....	8

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeines

- I. Diese AGB regeln die Beziehungen zwischen den Kundinnen und Kunden (im folgenden "Kunden" genannt) und der NIMA Light & Sound GmbH (im folgenden "NIMA" genannt) und gelten für sämtlichen unserer Dienstleistungen und Produkte
- II. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge über unsere Lieferungen, Leistungen und Produkte und finden auch für alle künftigen Geschäfte mit uns Anwendung.
- III. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen, insbesondere wenn diese durch unsere Angestellten oder Vertreter getroffen werden, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- IV. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- V. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern Sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- VI. Der Vertrag mit dem Kunden kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande.

2 Leistungen der NIMA

- I. Die NIMA bietet ihren Kunden national und international Dienstleistungen (Beratung, Support, ...) und Produkte aus den Bereich der Veranstaltungstechnik (Light-, Sound- und Multimedia-Anlagen) an.
- II. Sie erbringt qualitativ hochstehende Leistungen, die dem Stand der Technik sowie internationalen Standards und Empfehlungen entsprechen.
- III. Inhalt und Umfang der einzelnen Leistungen ergeben sich aus der Vertragsurkunde und den vorliegenden AGB welche die Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen den Kunden und der NIMA bilden.

3 Versand, Versicherung, Beanstandung

- I. Lieferungen erfolgen nur in Standardverpackungen.
- II. Im Lieferumfang ist keine Versicherung enthalten.
- III. Die Gefahr geht mit Übergabe an das Transportunternehmen auf den Kunden über.
- IV. Dies gilt auch bei Wahl des Transportmittels und Transportunternehmens durch uns, sowie auch dann, wenn wir ausnahmsweise die Transportkosten tragen.
- V. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Kunde unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der vorgeschriebenen Frist geltend zu machen.

4 Gewährleistung / Garantie

- I. Der Kunde hat unsere Lieferungen und Leistungen sofort nach Empfang zu untersuchen und zu überprüfen - insbesondere einem Funktionstest zu unterziehen und dabei erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen schriftlich detailliert, anzuzeigen.

-
- II. Ausgeschlossen ist die Gewährleistung insbesondere für Mängel, welchen eine der folgenden Ursachen zugrunde liegt:
- a) unzulängliche Wartung
 - b) nicht beachten der Betriebs- oder Installationsvorschriften
 - c) zweckwidrige Benutzung der Produkte
 - d) Verwendung von nicht genehmigten Teilen und Zubehör
 - e) natürliche Abnutzung
 - f) Transport, unsachgemässe Handhabung bzw. Behandlung
 - g) Modifikationen oder Reparaturversuche
 - h) Äussere Einflüsse, insbesondere höhere Gewalt (z. B. Versagen der Stromversorgung oder der Klimaanlage, Elementarschäden), sowie andere Gründe, welche weder von NIMA noch vom Hersteller/Lieferanten zu vertreten sind.
- III. Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl die Ware umtauschen, sie zurücknehmen, dem Kunden einen Preisnachlass einräumen und / oder die Ware oder Leistungen nachbessern.
- IV. Erweist sich auch der Umtausch der Ware oder Leistung als erfolglos, werden wir dem Kunden das Recht auf Wandlung oder Minderung einräumen.
- V. Wird im Falle der Nachbesserung die Versendung des nachzubessernden Gegenstandes erforderlich oder treten Wegkosten auf, so hat diese der Kunde zu tragen.
- VI. Wird die von uns gelieferte Ware oder erbrachte Leistung auf Verlangen des Kunden untersucht und zeigt sich hierbei ein von uns zu vertretender Mangel der Ware oder der Leistung nicht, hat der Kunde die uns hierdurch, sowie die durch etwaige Arbeiten an dem Lieferungs- oder Leistungsgegenstand entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- VII. Eine Gewährleistung für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel ist ausgeschlossen.
- VIII. Die Verantwortung für die Auswahl, die Konfiguration, den Einsatz sowie den Gebrauch von Produkten sowie die damit erzielten Resultate liegt beim Kunden bzw. beim Abnehmer der Produkte, d. h. beim Endkunden.
- IX. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass NIMA keine Eingangsprüfungen der von Herstellern bzw. Lieferanten gelieferten Produkte vornimmt.
- X. Die Gewährleistung von NIMA für die von ihr gelieferten Produkte bestimmt sich in jeder Hinsicht nach den Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers/Lieferanten. Der Kunde verzichtet somit auf weitere Garantieansprüche gegenüber NIMA da diese allfällige eigene Garantieansprüche gegen den Hersteller/Lieferanten an den Kunden abtritt.
- XI. Der Kunde anerkennt, dass sich aufgrund der jeweils anwendbaren Garantiebestimmungen die Gewährleistung in der Regel nach Wahl des jeweiligen Herstellers/Lieferanten auf Nachbesserung oder Auswechslung der defekten/mangelhaften Produkte beschränkt und zudem nur gilt, wenn die Produkte in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein verbleiben.
- XII. Vom Hersteller/Lieferanten nicht gedeckte Garantieleistungen sowie vom Kunden verursachte Mehrkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei fehlender oder mangelhafter Fehlerbeschreibung erfolgt die Fehlersuche durch NIMA auf Kosten des Kunden.

5 Schadenersatz / Haftung

- I. Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf leicht fahrlässige Verletzung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten beruhen, sind vorbehaltlich der Ziffer 5 II ausgeschlossen.
- II. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzuges oder Unmöglichkeit sind, ausser im Falle groben Verschuldens, der Höhe nach auf den Kauf- respektive des Dienstleistungspreises oder die Vergütung des verzögerten oder ausgebliebenen Teils unserer Lieferung oder Leistung beschränkt.
- III. NIMA haftet nur für direkten und grob fahrlässig oder absichtlich verursachten Schaden, welcher durch Hilfspersonen oder den von NIMA beauftragten Dritten verursacht wurde. Die Haftung ist auf den Preis der jeweiligen Lieferung/Dienstleistung beschränkt.
- IV. Jede weitergehende Haftung der NIMA, deren Hilfspersonen und der von NIMA beauftragten Dritten für Schäden aller Art ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde in keinem Fall Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn sowie andere indirekte oder Folgeschäden.

6 Schutzrechte

- I. Von der NIMA einem Kunden vorgetragene Konzepte und Realisationsmöglichkeiten eines Events gelten als Idee und Eigentum von NIMA und sind geschützt.
- II. Der Kunde kann sich die Rechte an diesen Konzepten durch entsprechende Entgelt oder durch Beauftragung deren Realisation erwerben.
- III. Sollte der Kunde die Konzepte der NIMA verwerfen und diese dennoch für einen Event durch einen Zweitanbieter verwirklichen lassen, hat die NIMA das Recht auf Schadensersatz in der Höhe des entfallenen Mietpreises für das Mietmaterial. Die Preise für das Mietmaterial richten sich nach der Preisliste des Vermietungsmaterials der NIMA zum Zeitpunkt des Events respektive des Schadenereignisses.

7 Preise

- I. Die von den Kunden zu bezahlenden Preise für Dienstleistungen und Produkte ergeben sich aus der Vertragsurkunde oder der entsprechenden Preisliste und verstehen sich in SFR.
- II. Sie schliessen die Mehrwertsteuer ein, soweit in der Vertragsurkunde nichts anderes vereinbart wird.

8 Rechnungsstellung

- I. Die Einzelheiten der Rechnungsstellung für die beanspruchten Dienstleistungen und Produkte ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen oder Preislisten.
- II. Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnung verpflichtet unabhängig davon, ob er die Produkte und/oder Dienstleistungen im Rahmen des Weiterverkaufes bei seinem Endkunden anliefern, in Rechnung stellen oder einkassieren kann.



9 Zahlungsbedingungen

- I. Ist nichts anderes vereinbart, so hat die Zahlung des Rechnungsbetrages innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Skontoabzug zu erfolgen.
- II. Die Kunden können bis zu diesem Datum schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Unterlassen sie dies, gilt sie als genehmigt.
- III. Haben die Kunden bis zum Verfalldatum weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich und begründet Einwände dagegen erhoben, ist die NIMA ohne weitere Androhung berechtigt, zwecks Verhinderung wachsenden Schadens, alle weiteren Lieferungen und/oder Dienstleistungen an den Kunden ganz oder teilweise einzustellen, bis ihre Forderungen getilgt oder sichergestellt sind.
- IV. Alle Folgen welche sich aus einer solchen Liefereinstellung ergeben, gehen ausschliesslich zu Lasten des Kunden.
- V. Wenn der Kunde anschliessend auch innert einer von NIMA gesetzter Nachfrist seine Schulden nicht tilgt bzw. deren Erfüllung nicht sicherstellt, ist NIMA berechtigt, alle weiteren Lieferungen und/oder Dienstleistungen an den Kunden definitiv zu verweigern und Schadenersatz geltend zu machen.
- VI. Daneben ist NIMA auch berechtigt, nach den allgemeinen Gesetzesregeln des OR vorzugehen.

10 Verrechnung

- I. Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen der NIMA zu verrechnen.

11 Retentionsrecht

- I. Jegliches Retentions- oder Rückbehaltrecht des Kunden an Sachen der NIMA ist vollumfänglich wegbedungen.
- II. Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnung verpflichtet unabhängig davon, ob er die Produkte oder Dienstleistungen im Rahmen des Weiterverkaufs bei seinen Endkunden anliefern, in Rechnung stellen oder einkassieren kann.

12 Vorauszahlung und Sicherheit

- I. Hat die NIMA begründete Zweifel, ob die Kunden die Zahlungsbedingungen vertragsgemäss einhalten, kann sie Vorauszahlung oder eine Sicherheit verlangen.
- II. Leisten die Kunden Vorauszahlung oder Sicherheit nicht, kann die NIMA den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen.
- III. Die gleiche Regelung gilt bei Nachlassstundung oder Konkursöffnung, wenn die Kunden oder die Konkursverwaltung für die Bezahlung der künftigen Rechnungen keine Sicherheit leisten.
- IV. Bedingen Aufträge die Bindung grösserer Geldmittel, entweder für Material und Fremdarbeiten oder weil sich die Auftragsabwicklung über eine längere Zeitperiode hinzieht, so ist die NIMA berechtigt, Vorauszahlungen zur Deckung ihrer Vorleistungen zu verlangen.
- V. Die Höhe der Vorauszahlungen und deren Fälligkeit wird in der Auftragsbestätigung festgelegt.

13 Eigentumsvorbehalt

- I. Die von NIMA gelieferten Produkte oder geleisteten Dienstleistung bleiben im Eigentum der NIMA, bis die NIMA den Kaufpreis vollständig und vertragskonform erhalten hat.
- II. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Produkten oder Dienstleistungen vor, solange uns noch Forderungen aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zustehen.
- III. Solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, ist der Kunde verpflichtet, die von NIMA gelieferten Produkte in Stand zu halten, sorgfältig zu behandeln und gegen alle üblichen Risiken zu versichern.

14 Höhere Gewalt

- I. Kann eine Partei trotz aller Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt wie Naturereignissen von besonderer Intensität, kriegerischen Ereignissen, Streik, unvorhergesehenen behördlichen Restriktionen usw. ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben.
- II. Solche Ereignisse berechtigen uns, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Mieter ein Recht auf Schadenersatz hat.

15 Inkrafttreten des Vertrages

- I. Der Vertrag tritt durch unsere Auftragsbestätigung und auf den in der Vertragsurkunde genannten Datum in Kraft.

16 Dauer des Vertrages

- I. Die Vertragsdauer entspricht, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der in der Vertragsurkunde festgelegten Zeitspanne.
- II. Wird in der Vertragsurkunde nichts spezielles erwähnt, endet die Vertragsdauer mit der Beendigung des Events, der Rückgabe der in der Vertragsurkunde aufgeführten intakten Mietmaterials und mit der Erfüllung aller im Vertrag aufgeführten und den Vertragsparteien zugewiesenen Pflichten.

17 Änderungen des Vertrages

- I. Die NIMA gibt den Kunden Änderungen dieser AGB sowie Änderungen in den Leistungsbeschreibungen oder bei den Preisen so rechtzeitig bekannt, dass sie den Vertrag mit der NIMA innerhalb der Kündigungsfrist auflösen können.
- II. Ohne schriftliche Kündigung innerhalb dieser Frist gelten die Änderungen als von den Kunden genehmigt.

18 Übertragung von Rechten und Pflichten

- I. Keine Partei darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen.

19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- I. Verträge jeglicher Art sowie die AGB unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht unter ausdrücklichem Ausschluss von staatsvertraglichen Normen.
- II. Der Gerichtsstand für alle sich aus den vertraglichen Beziehungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten befindet sich für den Vermieter sowie für den Mieter bei den am Geschäftssitz des Vermieters örtlichen und sachlichen zuständigen ordentlichen Gerichten oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Mieters.
- III. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Ostermundigen, 01.01.2014